

Redaktorenkommission sind auf allen Vorbereitungsstufen der Arbeiten in den bekannten Quellen jedoch nirgends zu fassen. Damit stimmt auch der Charakter der Glossen zusammen, denen von Anfang an keine didaktische, sondern eine rein praktische Funktion zugeordnet war und die in ihrer Genese somit von Amtsträgern des Hofes ausformuliert worden sein müssen – ein Personenkreis, dem mit Sicherheit auch jener geheimnisvolle Glossator ‘G’ zuzurechnen ist, den man fälschlicherweise mit *Guglielmus de Vineia* gleichgesetzt hat. Auch unter den späteren Glossatoren des *Liber augustalis* in der Anjou-Zeit sind keine Dozenten am neapolitanischen *studium* nachzuweisen: Weder Marinus de Caramanico noch Andreas Bonellus waren während ihrer Arbeit am *Liber augustalis* dort tätig⁴⁶. Zusammengenommen verdeutlichen diese Quellenaussagen zum einen den charakteristischen Entstehungsprozess und die Zielsetzung von Friedrichs Gesetzessammlung, die den monopolartigen Zugriff des Regierungsapparates auf die Untertanen im Regnum zu fixieren suchte, und zum anderen liefern sie ein Profil von den mit der Ausarbeitung des neuen *opus augustalis* beauftragten Fachleuten⁴⁷.

kann nicht als Beleg für dessen Teilnahme an den Melfitaner Arbeiten gewertet werden, vielmehr allein als Zeichen seiner Treue zum Kaiser. Vgl. Francesco SCANDONE, *L'Alta Valle dell'Ofanto* 1 (1957) S. 215-217; ZECCHINO, *Liber constitutionum* (wie Anm. 42) S. 150 f. Schwer zu sagen, ob es sich um eine zufällige Koinzidenz handelt. Ausschließen kann man eine Rolle dieser Beamten des sizilianischen Großhofes bei der Abfassung eines für den praktischen Gebrauch bestimmten Gesetzescorpus wie des *Liber augustalis* andererseits aber auch nicht.

46) Zu Marinus verfügt man nur über sehr wenige Informationen: Seine erste Bezeugung ist eine Urkunde vom 7. Mai 1284, in der der AbruZZeser Jurist zum Richter der königlichen *Magna Curia* ernannt wird. Eine Lehrtätigkeit von ihm am *Studium* in Neapel sei nahezu sicher auszuschließen, da die Anjou-Register jenen einzigen M[arinus] immer als *iudex* und nie als *professor* [oder *magister*] bezeichneten; und in ihrer Zuweisung des Professorentitels auch an all diejenigen, die einmal einen Lehrstuhl innegehabt, danach aber andere Funktionen übernommen hätten, seien die Anjou-Register generell sehr genau, so Luca LOSCHIAVO, Marino da Caramanico, Federico II, in: *Enciclopedia Fridericana* 2 (2005) S. 278 f.; Andreas KIESEWETTER, *Documenti vecchi e nuovi sulla vita di Marino da Caramanico*, in: *Studi per Marcello Gigante*, hg. von Salvatore CALMIERI (2003) S. 347-370. Zu Andreas Bonellus siehe S. 492 f. mit Anm. 12.

47) Vgl. Konst. III 94; STÜRNER, *Die Konstitutionen* (wie Anm. 7) S. 452. Zumindest teilweise mag das Bestreben des Staufers, ein so neuartiges und ambitioniertes Werk wie ein eigenes Gesetzescorpus für sein Königreich zu schaffen, auch zurückzuführen sein auf die stürmische, konfliktbeladene und provokatorische Auseinandersetzung zwischen der Kirche und dem Kaiser. Zufall dürfte es jedenfalls nicht sein, dass der Kaiser in nur wenigen Monaten die Promulgation seines neuen Gesetzescorpus vorangetrieben und zum Abschluss gebracht hat – womit